№ 76. Sonnabend, den 31. März 1860.

# Dresdner Journal.

Abonnementspreis: Jährlich: 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen. Halbj.: 1 „ „ 10 „ „ Monatlich bei Dresden: 15 Ngr. Einzelne Nummern: 1 Ngr. — Im Auslande tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Insertionspreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr. Unter „Eingesandt" die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinen: Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Abends für den folgenden Tag.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Inseratenannahme ausserdem: Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals; ebendaselbst: H. Hünerk; Altona: Hammerich & Nouler; Berlin: Gaertner'sche Buchh., Rayenstein's Bureau; Bremen: E. Schlotte; Frankfurt a. M.: Jaeger'sche Buchhandlung; Köln: Adolf Bidder; Paris: v. Löwenfels (28, rue des bons enfans); Prag: Fr. Ehrlich's Buchhandlung.

Herausgeber: Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Marienstrasse Nr. 7

## Abonnements-Einladung.

**Auf das mit der nächsten Nummer beginnende neue vierteljährliche Abonnement des „Dresdner Journals" werden Bestellungen für auswärts bei allen Postanstalten, für Dresden bei der unterzeichneten Expedition angenommen. Der Preis beträgt in ganz Sachsen vierteljährlich 1 Thlr. 10 Ngr.; im Auslande tritt Postzuschlag und Stempelgebühr hinzu.**

**Ankündigungen aller Art finden im „Dresdner Journal" eine sehr geeignete Verbreitung. Die Insertionsgebühren werden im Inseratentheile mit 1 Ngr., unter der Rubrik „Eingesandtes" mit 2 Ngr. für die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.**

**Königl. Expedition des Dresdner Journals.**

## Amtlicher Theil.

**Dresden**, 22. März. Se. Majestät der König haben dem Commandanten der Reiterei, Generallieutnant von Mangoldt, die erbetene Entlassung aus Allerhöchstihren Kriegsdiensten mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß die Uniform der Generalität fort zu tragen, in Gnaden zu bewilligen geruht. Zugleich haben Se. Königliche Majestät den Commandanten der 1. Reiter-Brigade, Generalmajor von Radke, zum Generallieutnant und Commandanten der Reiterei allergnädigst ernannt.

Ferner haben Se. Königl. Majestät dem Unteraufseher Dreßler bei dem Hauptzeughause, bei Gelegenheit seiner zurückgelegten 50jährigen Dienstzeit, die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Silber zu verleihen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Uebersicht.

**Telegraphische Nachrichten.**
**Zeitungsschau.** (Die kurhessische Verfassungsangelegenheit am Bunde. II. — Constitutionelle Zeitung. — Bund. — Pays. — Constitutionnel. — Times. — Morning-Herald. — Morning-Advertiser. — Daily-News. — Morning-Post.)
**Tagesgeschichte.** Dresden: Stand der Rinderpest in Böhmen. — Wien: Staatsschuldverschreibungserneuerungen. Tausendguldenobligationen. Erzherzog Albrecht. — Preßburg: Untersuchungen. — Evangelischer Convent. — Berlin: Preußische Note in der savoyischen Frage. Vom Landtage. — Frankfurt: Bundestagssitzung. — Schleswig: Die Untersuchung in der Adressangelegenheit. — Paris: Persigny erwartet. Lager. Die Mittelmeerflotte. Neue kartographische Arbeiten. Die savoyischen Deputirten. — Bern: Protestschreiben an den Grafen Cavour. Neue französische Note. — Rom: Die Demonstrationen vom 18. und 19. März. Vermischtes. — Florenz: Preußische Diplomatie. — Chambery: Ein Journal zu erscheinen aufgehört. Die ersten Franzosen. — Nizza: Manifestationen. — Madrid: Die Friedensbedingungen. — Konstantinopel: Die serbische Thronfolgeangelegenheit.

### Telegraphische Nachrichten.

**Frankfurt a. M., Donnerstag, 29. März, Nachmittags. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung notificirte Oesterreich seinen Protest gegen die Annexion der italienischen Herzogthümer. Preußen wiederholte seine in der letzten Sitzung gestellte Verwahrung in der kurhessischen Angelegenheit. Die Bundesversammlung bezog sich wiederholt auf ihren desfallsigen Beschluß** (Vgl. unsre Frankfurter Correspondenz unter „Tagesgeschichte.")

**Paris, Donnerstag, 29. März, Abends. Die heutige „Patrie" theilt mit, daß Faucigny und Chablais nicht militärisch besetzt seien. — Nach einer Nachricht aus Ravenna hat ein päpstlicher Carabinier das Wappen des piemontesischen Consuls in Pesaro herabgenommen.**

**Rom, Donnerstag, 29. März. Ein hier öffentlich angeschlagenes päpstliches Breve vom 26. März verhängt die größere Excommunication (Bann) und andere kirchlichen Strafen über alle Vollbringer, Anstifter, Mithelfer, Rathgeber und Billiger der Rebellion, Usurpation und Invasion im Kirchenstaate. An das diplomatische Corps hat die päpstliche Regierung einen Protest gegen die Annexion der Legationen an Piemont gesandt.**

**London, Donnerstag, 29. März. Die Bank von England hat den Discount auf 4½ % erhöht.**

**London, Donnerstag, 29. März, Nachts. In der heutigen Sitzung des Unterhauses kündigte Sir Robert Peel an, er werde morgen die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Lage lenken, in welche die Schweiz durch die Annexion Savoyens gerathe.**

### Die kurhessische Verfassungsangelegenheit am Bunde.

II.

Die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 entstand aus der durch die Pariser Julirevolution in Deutschland geweckten politischen Bewegung der Geister. Dies mag keineswegs ein genügender Grund für ein Urtheil sein, welches sie vom monarchischen Geiste entblößt finden möchte. Aber die Wahrheit ist, daß jene Bewegung in Kurhessen zu einer constitutionellen Staatsform führte, welche sich sehr wesentlich von den Verfassungen der übrigen constitutionellen deutschen Mittelstaaten unterschied. Um nur das Hauptsächlichste hier hervorzuheben, erwähnen wir zunächst des darin vorgeschriebenen Verfassungseides für den Regenten, bevor er die Regierung antreten konnte, sowie der Eidesform für die Beamten und das Offiziercorps. Durch diese Form wurde der einzelne Staatsbürger wider Willen zur Kritik jeder einzelnen Regierungsmaßregel gedrängt. Nicht nur die gewissenhafte Beobachtung, sondern auch die Aufrechterhaltung der Verfassung wurde ihm eidlich auferlegt. Ein ganzer, 12 Paragraphen starker Abschnitt entzog die Staatsdiener der Controle der höchsten Vorgesetzten. In das persönliche Ermessen der Beamten war Alles gelegt; der Regierung, welche einen höhern unparteiischen und unbefangenen Standpunkt einnehmen soll, war nur geringe Einwirkung gestattet. Es bestand eine einzige Kammer, welche für ihren Präsidenten, d. h. Denjenigen, welcher ihre ganze Thätigkeit lenkt, keine landesherrliche Bestätigung einzuholen hatte. Die zwischen Gesetz und Verordnung gesteckte Grenze war so eng gezogen, daß die Staatsgewalt aufs Aeußerste beschränkt war. Sogar Verordnungen, deren Verzögerung Gefahr für die öffentliche Sicherheit bringen konnte, militärische Verkehrungen, waren an die Zustimmung eines Landtagsausschusses gebunden. Daneben waren die auch den Ständen in den übrigen deutschen constitutionellen Staaten zustehenden Rechte der Bewilligung des Staatsbudgets, der Zustimmung zu allen Gesetzen, der Ministeranklage, natürlich auch in dieser Verfassung vorhanden, nur waren sie, was die Finanzcontrole anbetrifft, bis in die größten Einzelheiten des Budgets ausgedehnt, die Ministeranklage war möglichst leicht gemacht und der Begriff „Gesetz" aferdirte fast alle freiere Verwaltungsthätigkeit.

Aus dem Mangel an constitutionellen Erfahrungen, welcher damals noch in Deutschland herrschte, ist es zu erklären, daß der Kurfürst Wilhelm II., wenn auch erst nach Widerstreben und bedrängt, diese Verfassung sanctionirte und mit ihr zu regieren sich getraute. Die ausdrücklich in derselben vorbehaltene Garantie des Bundes ist niemals ertheilt worden, denn es würde sich bei jeder eingehenden Prüfung der Verfassung von dieser Seite herausgestellt haben, daß die ganze Anlage derselben in einem den Bundesgesetzen wegen Erhaltung der Staatsgewalt widersprechenden Sinne erfolgt sei. Inzwischen schritt aber auch der Bund nicht direct ein betreffs der Verfassung, obgleich dies in seinen Befugnissen gelegen hätte. Von der kurfürstlichen Regierung wurde trotz der dauernden ungünstigen Erfahrungen, welche man mit der Verfassung machen mußte, ein desfallsiges Interventionsgesuch nicht an den Bund gestellt, und so fehlte dem letztern eine directe Veranlassung, sich mit der Sache zu beschäftigen, ohne welche bei der Passivität, die überhaupt damals die Bundesthätigkeit in innern Angelegenheiten charakterisirte, die Aufnahme einer derartigen Prüfung nicht zu erwarten war. So wenig nun aber aus dieser Passivität des Bundes gegenüber der Verfassung von 1831 mit Fug und Recht die Folgerung gezogen werden könnte, diese Verfassung trage keineswegs so offen den Stempel ihrer Bundeswidrigkeit, wie er später anerkannt wurde, so wenig darf man aus dem Stillschweigen der kurhessischen Regierung von 1831 bis 1848 dem Bunde gegenüber schließen, daß keine schweren Bedenken in Betreff der Verfassung durch die Erfahrungen geboten worden seien. Dieselben waren vielmehr die allerungünstigsten.

Es ist ein durch die constitutionellen Erfahrungen, welche man nicht nur in Deutschland gemacht hat, erwiesener Satz, daß die Consolidation und Entwickelung der constitutionellen Staatsformen hauptsächlich von dem Geiste abhängig ist, mit dem sie gehandhabt werden. Mit einem Geiste der Mäßigung und praktischen Politik von allen Seiten angewandt, werden auch Bestimmungen, welche principiell gefährlich für die Erhaltung der monarchischen Gewalt erscheinen müssen, ohne Gefahr in einer Verfassung stehen können —, und andererseits wird ein Geist rücksichtsloser Opposition und abstracter Parteisucht auch mit einer beschränkteren Verfassungsform die staatsgefährlichsten Krisen hervorrufen können. Das vielgerühmte Gleichgewicht der Gewalten im Staate, welches nach der Theorie der constitutionellen Staatsform zu Grunde liegt, wird in praxi vor Allem ein inneres Gleichgewicht in jedem der an der Ausführung der Verfassung thätigen Theile sein müssen —, das heißt, kein Theil wird einem andern gegenüber eine grundsätzlich feindliche Stellung einnehmen und in dieser Gesinnung fortwährend alle constitutionellen Formen anwenden müssen. Würde nun ein Geist politischer Mäßigung in der kurhessischen Kammer gewaltet haben, so hätte auch wohl die Verfassung von 1831 trotz so mancher principiell gefährlichen Bestimmungen praktisch nicht so verderbliche Resultate gehabt. Aber ein Blick auf die Haltung der kurhessischen Kammer von 1831 bis 1848 zeigt uns, daß es durchaus an jenem Geiste fehlte. Eine grundsätzliche Parteisucht nach abstracten Theorien handhabte aufs Rücksichtsloseste die vieldeutigen und principiell gefährlichen Verfassungsformen und machte jede Harmonie der constitutionellen Factoren zur Unmöglichkeit. Thatsache ist, daß von den bis zum Jahre 1848 tagenden zehn Ständeversammlungen die Mehrzahl wegen ihrer Uebergriffe in die landesherrlichen und Bundesrechte, sowie wegen maßloser Opposition ohne Ertheilung eines Landtagsabschiedes entlassen werden mußte. Die Ministeranklage, das äußerste Mittel einer Ständeversammlung, ihr Recht zu vertheidigen, wurde ein so beliebtes Prunkstück, daß in der Ständeversammlung von 1833 nicht weniger als zehn Mal eine solche Anklage erhoben wurde, und es gereicht zur schlagendsten Kennzeichnung des Parteicharakters der Kammer, daß sämmtliche Anklagen vom Oberappellationsgericht nachher für unbegründet erklärt wurden. Wenn die kurfürstliche Regierung nach solchen Erfahrungen bei der Ausführung der Verfassung von 1831 nicht vor 1848 schon die Hilfe des Bundes in Anspruch nahm, um der constitutionellen Staatsform einen bundesgemäßen Charakter zu geben, so läßt sich daraus nicht folgern, daß ihr die Verfassung von 1831 heilsam zu sein schien; wohl aber, daß sie ziemlich lange den Muth behielt, mit der Verfassung, wenn sie gemäßigter gehandhabt würde, fortzukommen.

Die Jahre 1848/49 beseitigten vollends alle noch irgend conservativen Elemente der Verfassung von 1831. Die Wahl für die Kammer wurde auf die breiteste demokratische Grundlage gestellt. Eine aus Wahlen hervorgehende Bezirksverwaltung entzog sich dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte. Die meisten Polizeivergehen wurden vor die durch ständische Interpretation gebundenen Gerichte verwiesen. Bei Besetzung des Oberappellationsgerichts, das seinen Präsidenten selber wählte und dessen Mitglieder nicht versetzt werden konnten, erlangte der Landtag entscheidende Mitwirkung. Vor dem Beamten wurde der Unterthan, der Beamte vor dem Vorgesetzten wie vor einem Feinde geschützt. Die Verfassung von 1831 enthielt bei Erwähnung des Kriegswesens noch den Zusatz „soweit solches nicht vor den Landesherrn als obersten Militärchef gehört." Dieser Zusatz wurde gestrichen und das Heer hatte keinen Kriegsherrn mehr. Unter der Herrschaft einer Kammer, welche einen solchen „constitutionellen" Zustand gesetzlich herstellte und welchem das Ministerium Eberhard willig Folge leistete, wurden die Staatszustände der drohendsten Krisis entgegengerissen, als eine Wiederbefestigung der monarchischen Staatsgewalten in andern deutschen Staaten auch ihren Rückschlag auf Kurhessen ausübte und einen Ministerwechsel zur Folge hatte.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß ein viel geschmähter Name, welcher 1850 in Kurhessen mit der Reaction gegen die oben geschilderten Zustände verbunden wurde, von den demokratischen und kleindeutschen Parteien, die gleiche Ursache hatten, über den Verlauf der kurhessischen Krisis betrübt zu sein, als Agitationsmittel weidlich benutzt worden ist. Die Wahrheit aber ist, daß die Reaction, welche in Kurhessen zur Rettung der Monarchie vorgenommen werden mußte, unter jedem andern Manne, der sich dieser Aufgabe bewußt war, demselben Verlauf hätte nehmen müssen. Er würde demselben Widerstande begegnet sein und die gefährlichen und unentwirrbaren Verfassungszustände gleichfalls nicht durch sich selbst haben umgestalten und lösen können. Als der Landtag im Herbst 1850 dem Ministerium Hassenpflug die Forterhebung der Steuern nach den Normen der abgelaufenen Finanzperiode — der einzigen ordnungsmäßigen Auskunft, wenn das Budget nicht festzustellen ist — abschlug und die Staatsregierung durch einen solchen Beschluß offenbar unmöglich gemacht wurde; als die kurfürstliche Regierung bei ihrem Widerstande gegen diesen Beschluß von allen Seiten, von Beamten, Gerichten und Militär unter Berufung auf ihre verfassungsmäßige Stellung im Stiche gelassen wurde: da wurde von der demokratischen Partei deducirt, daß diese Hergänge streng verfassungsmäßig seien, und es wurde die nunmehr veranlaßte Intervention des Bundes als der Ueberfall eines im tiefsten Frieden und unter gesetzlicher Ordnung ruhenden Landes geschildert. Diejenigen, welche einer solchen Auffassung der kurhessischen Vorgänge im Jahre 1850 sich zuneigen, um damit die Verfassung von 1831 gegen die Bundesintervention in Schutz zu nehmen, bedenken aber wohl nicht, daß gerade durch eine solche Behauptung von der Verfassungsmäßigkeit des Verhaltens der Kammer, der Beamten und des Militärs die einschneidendste und vernichtendste Kritik der Verfassung selbst geliefert ist. Denn es würde damit nur gezeigt sein, daß deren Anwendung also einen Zustand möglich machen konnte, in dem die Staatsgewalt gesetzlich völlig unfähig zum Regieren gemacht werden konnte, — ein Zustand, der nicht nur dem Bundesrechte, sondern auch jedem gesunden Begriffe vom Staatswohle schnurstracks widerspricht. Und es läßt sich in der That auch nicht verkennen, daß die mit eigner Kraft unentwirrbaren Zustände, welche in Kurhessen 1850 zur Krisis kamen, das doppelte Product einer für den antimonarchischen Mißbrauch vielfache Handhaben liefernden Verfassung und einer auf den Mißbrauch bedachten politischen Gesinnung waren.

## Feuilleton.

**K. Hoftheater.** Donnerstag, den 29. d. M., gab in Bellini's Oper „Die Familien Capuleti und Montecchi" Fräulein M. Alvsleben die Julie als ersten theatralischen Versuch. Der Erfolg war ein durchaus befriedigender und ermunterungswerther. Die junge Sängerin besitzt eine frische und namentlich in der höhern Lage angenehm klangvolle, klare Stimme, die für die Ansprache des Pianos einen sehr hübschen Schmelz, Geschmeidigkeit für die Coloratur und reine Intonation erwies; die Gesangausführung war von lobenswerther musikalischer Correctheit und Sauberkeit, und zeugte von fleißigen, gewissenhaften Studien. Möge eine weitere Thätigkeit nun dem Vortrage auch innere Belebung und warmen Gefühlsausdruck zuführen. Die übrigen Leistungen in der Oper sind bekannt.

Das diesjährige **Palmsonntagconcert** wird ein überfülltes Haus aufweisen, wie sich bereits erfreulich herausstellt. Es bringt zwei sowohl gekannte wie ewig neue Werke zu Gehör, die für verschiedene Gattungen gleichsam einen höchsten, erhabensten Abschluß des schaffenden Menschengeistes im Bereiche der Tonkunst offenbaren. Mit der Direction von Beethoven's neunter Symphonie wird zugleich der k. Kapellmeister Herr Jul. Rietz, dessen hiesigem künstlerischen Wirken man mit wohlbegründetstem Vertrauen entgegensieht, seine Function als Nachfolger des verstorbenen Kapellmeisters Reissiger beginnen. Mozart's „Requiem" dirigirt Herr Kapellmeister Krebs. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Generalprobe des Concerts am Sonnabend gewissermaßen als eine erste Aufführung desselben gelten kann und dem Besuche des Publicums in gleicher Weise wie das Concert am Sonntage zugänglich ist. C. D.

-o **Leipzig**, 30. März. Unser Kapellmeister Rietz, als Hofkapellmeister nach Dresden berufen, hat am gestrigen Abend das letzte Gewandhausconcert dieses Winters zum letzten Male dirigirt. Dem ganz besonders als Dirigenten ausgezeichneten Manne sind vor und bei seinem Abgange vielfache Beweise dankbarer Verehrung gegeben worden. Die Singakademie, an deren Spitze er stand, brachte ihm vorgestern Abend ein Ständchen und überreichte ihm eine goldne Uhr nebst Kette. Im Saale des Conservatoriums, zu dessen Lehrerkreise er gehörte, war ihm zu Ehren von den Schülern eine wohlgelungene Aufführung veranstaltet und ihm dabei auch von einem Schüler unter dem Ausdrucke des innigsten Dankes ein kleines Andenken überreicht worden. Gleicherweise ist ihm auch von Seiten des Orchesterpensionsfonds ein silberner Becher überreicht worden. Als er gestern Abend in das Gewandhausorchester eintrat, wurde er durch Trompeten- und Paukenfanfare begrüßt. Sein Pult war mit Blumen- und Lorbeerkränzen geschmückt und in der darauf liegenden Partitur fand er einen schönen silbernen Taktirstab. Am Schlusse des Concerts wurden ihm von dem überzahlreichen Publicum stürmische Hochs zugerufen. Bei seiner um 10 Uhr erfolgten Abfahrt nach Dresden hatte sich der Leipziger Männergesangverein auf dem Bahnhofe eingefunden, um dem scheidenden Meister den Scheidegruß in einem Liede von Mendelssohn darzubringen.

♀ **Gotha**, 29. März. Der Intendant des koburg-gothaischen Hoftheaters, Hausobermarschall v. Wangenheim, hat auf wiederholtes Nachsuchen um Enthebung von dieser Stelle vor wenigen Tagen die erbetene Entlassung erhalten und wird hinfort nur seine übrigen Chargen im Hof- und Militärdienste beibehalten. Ein Gerücht, das allerdings noch der Bestätigung bedarf, bezeichnet den geh. Cabinetsrath Sr. Hoh. unsers Herzogs, Gustav v. Meyern, der sich mit jedem Jahre eine geachtetere Stellung unter den deutschen Bühnendichtern erwirbt, als den zukünftigen Intendanten. — In der vergangenen Nacht starb hier im 74. Lebensjahre ein vor Jahrzehnden als Componist und Virtuos hochgefeierter Künstler, Ludwig Böhme, der aber seit fast 40 Jahren in (vielleicht nicht ganz unverschuldeter) Armuth und Verborgenheit von dem geringen Ertrage seiner Compositionen, die er selbst weit und breit in Thüringen colportirte, ein ruhm- und freudeloses Dasein fristete. (Eine ausführliche, sehr warm gehaltene Charakteristik Böhme's von L. Storch haben die beiden ersten Hefte des laufenden Jahrganges der „Gartenlaube" gebracht.)

**Theater.** Aus Berlin schreibt man, daß der Komiker Weyrauch das Friedrich-Wilhelmstädter Theater verläßt und sich ebenfalls den dramatischen Eisenbahn-Touristen anschließt. — Im Hofburgtheater zu Wien ist ein neues Lustspiel von Dr. A. Hirsch: „Der Familien-Diplomat", vom Publicum freundlich aufgenommen worden, namentlich — wie es scheint — infolge des belebten humoristischen Dialogs. — Schlesinger's kleines Lustspiel: „Mit der Feder" hat einen durchgreifenden Erfolg gehabt. — „In dieser Woche", schreibt man aus Wien, „wird die sogenannte Schauspieler-Börse im Gasthause nächst dem „Theater an der Wien" beginnen. Es ist dies eine alljährlich um diese Zeit wiederkehrende Versammlung aller, ein Engagement suchenden Schauspieler aus den österreichischen Provinzen und der Theaterdirectoren.

* Der von Lescarbault entdeckte untere Planet wird in diesen Tagen vor der Sonnenscheibe aufgesucht. Herr Carrington, Secretär der k. astronomischen Gesellschaft zu London, fordert in der „Times" die Besitzer von astronomischen Fernröhren auf, Beobachtungen anzustellen, und macht dabei folgende Bemerkungen: Man zeichne einen Kreis, welcher die Sonnenscheibe darstellt, mit 6 Zoll Halbmesser, theile denselben in Quadranten durch horizontalen und verticalen Durchmesser, setze oben „Nord", links „Ost", unten „Süd", rechts „West". Von Nord durch Ost, Süd und West mache man die Eintheilung in 360 Grad. Wenn am 2. April gegen Mittag der Planet vor der Sonnenscheibe gesehen wird, an welchem Tage die Erde durch den Knoten geht, so tritt derselbe bei 55 Grad in die Scheibe ein und bei 235 Grad aus derselben aus. Wird der Planet am 25. März gesehen, so berührt er die Scheibe in 325 Grad, wird er am 10. April gesehen, so berührt er sie in 145 Grad. Man ziehe eine gerade Linie von 325 Grad zu 145 Grad, theile dieselbe in 16 gleiche Theile und lege durch die Theilpunkte gerade Linien senkrecht zu genannter Verbindungslinie, so geben diese Linien annähernd die Wege des Planeten über die Sonnenscheibe an für die auf einander folgenden Tage vom 25. März bis 10. April, d. i. für die berechnete zweckmäßige Beobachtungszeit. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß man für astronomische Fernröhre die Oerter entgegengesetzt zu nehmen oder das ganze Bild umzukehren habe, und daß für andere Zeiten als die Mittagszeit die Cardinalpunkte ihre Lagen entsprechend der Zeit ändern. Bei einem Kreise von 12 Zoll Durchmesser für die Sonnenscheibe würde der Planet nur circa $\frac{1}{10}$ Zoll Durchmesser erhalten. Dr. A. Drechsler.

† In London wird anfangs Juni die Gemäldegalerie des verstorbenen William Woodburn versteigert werden, welche besonders Schätze der alt-italienischen Schule enthält.